Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen Urkunden und bekennen in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offnen Briefs, daß auf Hinder- und fürbringen dato dis Unsers gnädigen lieben Burgers, Meister Bernhartin Flach, auf sein beschehenes Bittliches Ansuchen Unser ehehafti- ges Lehen der Mühlin, in dis Mühlin gemeint, vor dem Mühlinthor bey der grossen Mühli gelegen, und etwas sonsten von allem, und bishero darzu gehörend worden, zu einem Erbs-Lehen, sein etwil und Lebenlang und nicht länger zu besitzen und zu- haben haben; Leihen ihm auch solches crafft dis und mit denen ausgedruckten Bedingungen, wie Harnach folgend.

Erstlich. Solle er Meister Bernhartin Flach ge- meiner Unser Statt zu Handen einen jeweilligen Vormundmann alle jahr richten und geben, fünf hundert Mütt Kernen, Mannlichen dreissig und drey Mütt, Haberen, Wohlgemässen, guten Korn, und Sechzig und Sieben Mütt, guten ehehaften Mühlikorns, für allen Abgang, Mindrag, Wind, und Mühlfahl; und dann Unserm Statt Gefelaart jährlich auf Martini zu Herbstzeit Sieben Gulden Vier und Zwanzig Kreutzer Pfenningelt.

Zum andern. Solle er den Mühlizoll von allem und jedem seinem Mahlgrund ohne underscheid, besonder einigs gefährde und argelist, fleissig und rech- tlich einziehen, solchen alle Jahrs den verordneten Zollern in allen Ehren zu Handen stellen, und sonsten dieses seines ihm geliehenen, und künftig jeden jahrs noch gebrauchenden Ordnung gemäss sich verhalten.

Drittens. Soll und muß er in seinem eigenen Kosten erhalten, verbessern, ja neuf, wo nöthig, machen, von seinem eigenen Holtz, alles Leuffende, Gleitend Zeug- und Geschirr der Mühlen, wie auch in der Herberg selbsten, die Stuben, Cammern, Stuben- und Backöfen, Tisch, Bänk, Betten, Fenster, Laden, Thüren, Schloß und all anderes Zugehör, wie das nahmen Haben mag, nichts ausgenommen, in gleichem die Roß- und Kühestallung, wie das inwendig Holzwerk anzeigt; item das Dach in dem Stuhl, so viel ihm seines orts gebührt, mit ziegen, bretten zu decken schulden, und auf dem boden mit eisernen Stangen und Nägeln, auch was sonsten darzu gehört, so offt er jedesmahl wie oft das Dach abzuglatzen und zu decken vonnöthen, sein erbauthen quotam und antheil neben seinen Lehenleuten abzustatten gehalten sein solle.

Hingegen wollen Wir ihm

Ersteres, aus gnediger Unser Statt Enthaltung die Zeugmaterien samt der Fuhrung und Handstöll, sowohl an der Lehenmühlen und dem Wohnhaus, als an den Roß- und Kühestallen, wie nicht weniger die fellen, item das Mauerholtz und Roß an den Stuhl zu allen seiten und neuen erhalten, wo nöthig, neu aufführen, und Unseres Postens das Thester in seinem ordentlichen Lauf dem Leben zuleiten.

Der anderen ihm die nothdurfft an Holz zu Trämen, Thürg- und Staudelbäumen aus Unsern Statthölzern, auf Zuber gelegenen Anhalten und nächsten Angewinnen, nemlich anfolgen und zeigen lassen.

Alles mit dem klaren beding, daß er sothanes das Holz und übrige materialien, so zu der bestellung der Gebäuen, der Zäunen und Mauren gebraucht, und ihm Uns abgehörter massen ihme gegeben werden, wie andere andern auf Stein, Kalch, Brod, Ziegel ꝛc. in seinem nirgenn Kosten zuzuführen, und dann die obspecificirte Zugehör in unzerbrüchlichen stand und andurthaber Verleihung des Lebens zu verbessern, auch alles das, so einem Vasallen gegen seinem Lehenherren obligend und gebührt, zu thun schuldig und verbunden seye.

Wann aber mehr besagter Herr Martin Haab todes verfahren würde, soll alsdann das Leben nicht todt ab- und also genandten Mühlin samt Zugehörd offtbesagter Unserer Statt eindrucken lodig und heimgefallen seye, damit zu thun und zu lassen, als mit anderen gemeiner Statt Gütern, dem seine verfahrtin Erben, auch männiglich von derselben wegen in allen Ehrlich obligenheit und obsignirt.

Und wahafter alsdann solch Lehen von neuem angesagt würd, derselben soll, so offt und viel des eindrucken zu verleihen, oder in andern Hand kombt, sich mit Uns des Ehrschatzes halber zu vergleichen haben.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir gemeiner Unserer Statt Secret Insigel für Uns und Unsern Nachkommen an gegenwärtig Brief lassen setzen und hierüber geben ist den 7. Monatstag Februarij des Jahrs Tausend Sieben Hundert Sechzig und Achtzigsten Jahrs

(L. S.)

Revers Brief

Ich Bernhardin Glaach, Bürger der Statt Schaffhausen bekenn offentlich mit diesem Brief, das von denn Hochgeachten, Edel: Edelgebornen, Gestrengen, Hoch und Wolgelehrten, Frommen, Fürsichtigen, Hoch und Wolweisen Herren, Herren Bürgermeister und Rath dieser Statt Schaffhausen, Meinen Gnädig-Gebietenden Herren und Oberen ich zu rinnen rechten Stehen Land- und Schirmlehen, nach Schuflahens recht empfangen habe, und empfange offentlich in Kraft dieses, die Mühlin, Oehl-Mühlin genennt, vor dem Mühlthor gelegen, inhalt und vermög eines mir verliehnen übergebnen und zugestellten Lehenbriefs, welcher von Wort zu Wort also lautet.

Wir Bürgermeister und Rath ꝛc.

Thuen kund obbesagtermaßen Meine Gnädige Herren mir zu Nutz und Wolfahrt die halbe nächst Mühlin mir also zu Schuflahen verliehen; Wo ich ihnen angelobt, gelobt und versprochen, thun das auch hiemit offentlich und in Kraft dieses Briefs, alles das, so obgemeldter Lehenbrief inhalt und vermag, gänzlich zu halten, dem folg und statt zu thun, alles getreulich, ehrbarlich und aufrichtig.

Und hiemit Hochgemeldt Meine Gnädige Herren dessen um so mehr versichert und gewisser sein möchten, so habe Ihnen hiezu zu Bürgen und Bürgyn gegeben, Herren Diebold Pfister, Pfleger alter, und Herr Joh. Ulrich Hofmeister, Zeugschmid.

Auch thue ich gegenwärtig bekennen sonderlich in diesem Brief, das Wir Uns solcher Bürgschaft gütlich willig haben eingelassen, also und dergestalten, das, da unser Vorgemeldter Bernhardin Glaach dieses sein Lehen verwechslosten, oder bey verfallnen Zinsen schuldig verbleiben würde, und solches bey seinem Haab und Gut nicht zu finden sein möchte, Wir alsdann oder unsere Erben verbinden sein alles und jedes zu ersetzen und gut zu machen schuldig und verbunden sein sollen und wollen.

Und dessen zu wahrem und festen Urkund hab ich Bernhardin Glaach gegenwärtigen Brief erbetten und erbitten den Vorgenannten, Frommen, Fürsichtigen und Weisen Herr Zunftmeister Joh. Conrad Steinegger, Meinen Vorgenannten Großgünstigen Herren, das sie jedoch ihne und allen seinen Erben und Nachkommen ohne Schaden sein eigen Secret Insiegel offentlich hierfür drücken lassen.

Deßen haben Wir, Diebold Pfister, und Joh. Ulrich Hofmeister als gemeine underschiedliche Bürgen unsere gutwillige Bittgestalten nebst eigenhändiger Underschreibung gestellt auf diesen Brief, der geben ist den 7. Monatstag Februarij 1782.

A.B. 15.3.

Lehen- und Revers
briefe.
um
die Ulrichmühlin.
für
Mstr. Bernhart in Staad.
den 7. Febr. 1782.

Hüngerbühler.

A I 1188